

## **Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse der Gemeinde Wilnsdorf**

Allen Ausschüssen werden gemäß § 28 Abs. 2 GO NW folgende Zuständigkeiten übertragen:

- a) in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen,
- b) Vorberatung der Haushaltsplanentwürfe innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches.

Im Einzelnen überträgt der Rat den Ausschüssen gemäß § 28 Abs. 2 GO NW folgende Zuständigkeiten:

### **1. Hauptausschuss**

Neben den gesetzlichen Aufgaben nimmt der Hauptausschuss die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.

I. Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- a) Abstimmung der Arbeit der Ausschüsse und Entscheidung bei gegensätzlicher Beschlussfassung von Fachausschüssen,
- b) Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
- c) Vermietung und Verpachtung von gemeindeeigenen Grundstücken und Gebäuden,
- d) Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen über 3.000 DM,
- e) Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen über 3.000 DM, bei Forderungen der Gemeinde nach KAG und BBauG über 30.000 DM,
- f) Gewährung von Ratenzahlungen bei Steuern, Gebühren und sonstigen Geldforderungen der Gemeinde über einen Zeitraum von 12 Monaten hinaus (ausgenommen Forderungen der Gemeinde nach dem BBauG und KAG),
- g) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und Forderungen mit Beträgen über 15.000 DM,

- h) Klage vor Gerichten, sofern der mutmaßliche Streitwert den Betrag von 15.000 DM übersteigt,
- i) Einleitung von Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung.

## **2. Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm nach § 99 der Gemeindeordnung NW obliegenden Aufgaben wahr.

## **3. Schulausschuss**

- I. Der Schulausschuss entscheidet
  - a) über die Ausstattung von Schulneubauten (gemeinsam mit dem Bauausschuss) im Rahmen der Haushaltsmittel,
  - b) über den Einsatz von Schulbussen,
  - c) über die Verteilung von Haushaltsmitteln für Lehr- und Lernmittel.
- II. Er entscheidet über die Zustimmung des Schulträgers zur Wahl einer Schulleiterin/eines Schulleiters auf Vorschlag der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 4 des Schulgesetzes.

## **4. Kulturausschuss**

- I. Der Kulturausschuss entscheidet
  - a) über die Durchführung der Erwachsenenbildungsarbeit (VHS),
  - b) über kulturelle Veranstaltungen,
  - c) über kulturelle Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere des Büchereiwesens, der Musikschule und der Heimatpflege.

## **5. Sozialausschuss**

- I. Der Sozialausschuss entscheidet
  - a) über die Einleitung von Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen und gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung (Arzt/Apotheke/Schwesterndienst/Altenfürsorge u. a.),
  - b) über die Einleitung von Maßnahmen der Jugendhilfe,

- c) über die Maßnahmen zur Altenbetreuung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- d) über laufende Zuschüsse an Kindergärten nach den vom Rat aufgestellten Grundsätzen im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel.

## 6. Jugend- und Sportausschuss

- I. Der Jugend- und Sportausschuss entscheidet
  - a) über die Einleitung von Maßnahmen zur Jugend- und Sportförderung,
  - b) über die Durchführung von Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung.

## 7. Bauausschuss

- I. Der Bauausschuss entscheidet über
  - a) die Vergabe von Aufträgen für Planungs-, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht gemäß § 13 Abs. 3 g) der Hauptsatzung der Bürgermeister zuständig ist,
  - b) Planungskonzeption/Bauprogramm für gemeindliche Baumaßnahmen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - c) die Erweiterung der Straßenbeleuchtung im Rahmen der Haushaltsmittel,
  - d) die Friedhofsgestaltung,
  - e) Bauanträge und Bauvoranfragen sowie Anträge auf Grundstücksteilung im städtebaulichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB, soweit es sich um Angelegenheiten von besonderer Bedeutung handelt, sowie im städtebaulichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB,
  - f) vereinfachte Änderungen des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 BauGB, ausgenommen Freistellungsbeschlüsse,
  - g) die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sowie Abgrenzungssatzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden (§ 8 Abs. 2 BauGB), ausgenommen Satzungsbeschlüsse, für qualifizierte Verfahren nur im Rahmen der vom Rat vorgegebenen Prioritäten,
  - h) Befreiungen/Ausnahmen/Abweichungen von baurechtlichen Bestimmungen, soweit nicht gemäß § 13 Abs. 3 j) der Hauptsatzung der Bürgermeister zuständig ist,

- i) die Übernahme von Baulasten auf gemeindlichen Grundstücken,
- j) die Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Einleitung von Wegeeinziehungsverfahren,
- k) Straßenbenennungen,
- l) die Zustimmung zu Leitungsverlegungen von Versorgungsträgern, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- m) Entscheidungen/Feststellungen gemäß § 125 Abs. 2 BauGB zur Herstellung von Erschließungsanlagen in unbeplanten Bereichen.

## II. Der Bauausschuss berät über

- a) die Vorbereitung der Bauleitplanung, soweit sie nicht nach Maßgabe von Abschnitt I dem Bauausschuss zur Entscheidung zugewiesen ist,
- b) den Abschluss von Wegeeinziehungsverfahren und die Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen.

## 8. Verkehrsausschuss

### I. Der Verkehrsausschuss entscheidet

- a) über die Einleitung von Maßnahmen zur Verbesserung des Nahverkehrs,
- b) über die Einleitung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrslenkung, der Verkehrssicherung, der Verkehrsaufklärung,
- c) über die Anbringung von Verkehrszeichen.

## 9. Werksausschuss

Der Werksausschuss nimmt die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung obliegenden Aufgaben wahr.

## 10. Umweltausschuss

### I. Der Umweltausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

- a) die Vergabe von Aufträgen in Umweltangelegenheiten, soweit nicht gemäß § 13 Abs. 3 g) der Hauptsatzung der Bürgermeister zuständig ist,



- b) die Erhaltung des Baumbestandes, soweit dieser auf Grund landschaftsrechtlicher Bestimmungen oder seiner Ortsbildprägenden Wirkung von besonderer Bedeutung ist,
- c) die Begrünung gemeindlicher Flächen sowie die Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- d) die Anlage und Unterhaltung von Biotopen, die Erhaltung und Pflege von Weiher- und Ufergebieten sowie die Pflege und den Schutz von Gewässern unter ökologischen Aspekten,
- e) die Durchführung von Umwelttagen und sonstigen Veranstaltungen mit Umweltthemen,
- f) die Förderung von Wettbewerben.

## II. Der Umweltausschuss berät über

- a) naturschutzrechtliche Festsetzungen, z. B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsplanung,
- b) grundsätzliche Fragen der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
- c) grundsätzliche Fragen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- d) grundsätzliche Fragen des Lärmschutzes,
- e) grundsätzliche Fragen der Luftreinhaltung,
- f) grundsätzliche Verkehrsplanungen,
- g) Bauleitplanung, soweit Umweltbelange berührt werden,
- h) grundsätzliche Fragen der Energieversorgung und Energieeinsparung.